

Benutzungsordnung für den Studentischen Internetzugang an der Georg-August-Universität Göttingen

die jeweils gültige Fassung findet sich im Internet unter
<http://www.stud.uni-goettingen.de/benutzungsordnung>

§ 1 Vorbemerkung

Die Georg-August-Universität Göttingen (Universität Göttingen) stellt in Zusammenarbeit mit der Gesellschaft für wissenschaftliche Datenverarbeitung mbH Göttingen (GWDG) ihren Studierenden Elektronische Datenverarbeitungsanlagen (Studentischer Internetzugang) zur Verfügung, über die u.a. der Zugang zum Internet ermöglicht wird.

§ 2 Benutzungserlaubnis

Alle Studierenden, die an der Universität Göttingen immatrikuliert sind, haben das Recht, den Studentischen Internetzugang zu nutzen. Die Nutzung ist kostenpflichtig. Der pro Semester für die Nutzung zu entrichtende Betrag wird von der Universität jeweils vor Beginn eines Semesters festgesetzt und ist vollständig vor Beginn eines Semesters an die Universität oder eine damit beauftragte Einrichtung zu entrichten. Die Benutzungserlaubnis ist dann für das ganze folgende Semester gültig, längstens jedoch bis zum Zeitpunkt der Exmatrikulation. Wird eine Benutzungserlaubnis während eines Semesters erteilt, so ist auch hierfür der Betrag in voller Höhe zu entrichten und die Benutzungserlaubnis gilt bis zum Ende des Semesters. Für Einzahlungen, die bei uns oder einer von uns beauftragten Einrichtung für einen Studentischen Internetzugang eingehen, gelten folgende Regelungen:

- Zahlungen, die im Zeitraum 1. September bis 30. September eingehen, gelten für das Sommersemester und gleichzeitig für das folgende Wintersemester
 - Zahlungen, die im Zeitraum 1. März bis 31. März eingehen, gelten für das Wintersemester und gleichzeitig für das folgende Sommersemester
- Als Einrichtung gilt jeweils nur die von uns damit beauftragte Institution. Einzahlungen auf Konten anderer Universitätseinrichtungen gelten als nicht erfolgt.
- Ein Anspruch auf Rückerstattung dieses Beitrages (auch in Teilen) besteht nicht.
- Die Benutzungserlaubnis wird aufgrund eines schriftlichen Antrags gegenüber der Universität Göttingen oder einer damit beauftragten Einrichtung erteilt.
- Der Antragstellerin oder dem Antragsteller werden eine Benutzerkennung (Userid) und ein Passwort zugeteilt. Diese Zugangsdaten dürfen nicht an andere weitergegeben werden.

§ 3 Besondere Benutzungserlaubnis

Zum Zwecke der Wahrnehmung ihrer Aufgaben kann die Universität Göttingen hochschulpolitischen Gruppen und Studentischen Initiativen auf deren schriftlichen Antrag hin einen Studentischen Internetzugang erteilen. Dieser Zugang ist kostenlos.

Jede antragstellende Gruppe hat hierfür einen Ansprechpartner zu nennen (Kontaktperson); welche für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung eintritt.

Studentische Initiativen haben zu Beginn eines jeden Semesters den Nachweis für das Fortbestehen ihrer Benutzerkennung gegenüber der Universität zu erbringen. Ebenso ist jede Änderung, die für das Bestehen dieses Accounts von Bedeutung ist, der Universität umgehend schriftlich mitzuteilen.

Hochschulpolitische Gruppen haben ihren Antrag gegenüber der Pressestelle der Universität Göttingen zu stellen.

§ 4 Erlöschen der Benutzungserlaubnis

Die Benutzungserlaubnis erlischt unter folgenden Bedingungen:

- zum Zeitpunkt der Exmatrikulation
- wenn der Semesterbeitrag nicht entrichtet wurde
- bei hochschulpolitischen Gruppen spätestens im zweiten Jahr der Nichtkandidatur zu den Wahlen der Studentischen / Akademischen Selbstverwaltung
- für studentische Initiativen bei fehlendem Nachweis
- wenn gegen die Benutzungsordnung verstoßen wurde
- durch Antrag der Nutzerin bzw. des Nutzers

Das Erlöschen einer Benutzungserlaubnis kann die sofortige Sperrung der WWW-Homepage, des Zugangs zum Studentischen Internetzugangs und seiner Netze, sowie das Abschalten des E-Mail-Accounts zur Folge haben.

§ 5 Nutzung des Studentischen Internetzugangs und der Rechnernetze

Der Studentische Internetzugang mit seinen Rechneranlagen und Netzen inklusive aller seiner Dienste dienen ausschließlich der Unterstützung der Aus- und Weiterbildung der Studierenden und deren Kommunikation untereinander.

Eine Nutzung, die einen andersartigen, insbesondere kommerziellen oder politischen Zweck beinhalten, ist nicht erlaubt. Der politische Zweck wird lediglich den in § 3 genannten Gruppen zugestanden. Eine datenintensive Nutzung, insbesondere durch Verursachung hoher Netzwerk- oder Rechnerlast, ist nicht erlaubt.

Bei der Nutzung der Rechneranlagen und Netze (inkl. aller dort bereitgestellten Hardware) sind zusätzlich die gesetzlichen Vorschriften, beispielsweise Straf- oder Urheberrecht, einzuhalten. Die Benutzerinnen und Benutzer verpflichten sich, auf kulturelle und religiöse Belange Anderer Rücksicht zu nehmen und insbesondere keine verletzenden, verleumderischen, beleidigenden, bedrohenden, obszönen, rassistischen oder in sonstiger Weise gesetzwidrigen Äußerungen zu verbreiten.

§ 6 WWW-Homepages

Das Anlegen persönlicher Homepages im World Wide Web (WWW) ist auf einem der Studierendenserver möglich. Werden persönliche Homepages angelegt, so ist für deren Inhalt die Benutzerin oder der Benutzer allein verantwortlich, unter deren bzw. dessen Benutzerkennung die Homepages gespeichert sind. Jede Homepage ist deshalb so zu kennzeichnen, dass daraus die Benutzerin oder der Benutzer klar zu erkennen ist (Impressum). An mindestens einer Stelle muss erkennbar sein, wie die Benutzerin oder der Benutzer, bspw. per Electronic-Mail (E-Mail) erreichbar ist.

§ 7 Electronic-Mail (E-Mail)

Sämtliche Nutzerinnen und Nutzer haben die Möglichkeit, mittels E-Mail zu kommunizieren. Dies kann sowohl unter der Nutzerkennung, als auch unter einem sog. Alias erfolgen. Das Verschicken von Massenmails (sog. Spammails) ist untersagt. Ebenso hat jede Nutzerin und jeder Nutzer entsprechende Vorsorge zu tragen, dass Mails mit sog. Computerviren nicht vom eigenen Rechner aus verteilt werden. Hierfür bietet die Universität jedem Nutzer eine kostenlose Version eines Virencanners an.

§ 8 Besondere Bestimmungen für den Anschluss eigener Rechner

Die Georg-August-Universität Göttingen ermöglicht es Inhabern eines Studentischen Internetzugangs, ihr eigenes Notebook an das sog. GoeNet anzuschließen. Ein genereller Anspruch auf Anschluss des Gerätes besteht nicht.

Eine Überlassung des Gerätes an Dritte, die nicht über einen Studentischen Internetzugang verfügen, zum Zwecke des Anschlusses an das sog. GoeNet ist untersagt.

Der Inhaber des Zugangs ergreift alle technischen Möglichkeiten, um die Verbreitung von Viren, Würmern oder sonstigen schädlichen Programmen zu unterbinden. Des Weiteren ist es untersagt, auf dem eigenen Rechner Dienste zu betreiben, die die Sicherheit und Funktionsfähigkeit des sog. GoeNets beeinträchtigen könnten. Dieses gilt insbesondere für sog. monopolistische Dienste (bspw. dhcp). Die Manipulation vorhandener Anschlüsse, bspw. durch Nutzung eines Netzwerkanschlusses eines unserer Terminals ist untersagt.

Das oben beschriebene GoeNet umfasst alle Einrichtungen eines Netzwerkes, welches innerhalb der Universität installiert ist und sowohl der Verbindung der einzelnen Gebäude untereinander, der Verbindung von Rechnern an das sog. Internet, als auch die Versorgung einzelner Einrichtungen innerhalb eines Gebäudes (sog. Inhouse-Verkabelung) dient. Ebenso umfasst es das in Göttingen installierte Funknetz GoeMobile, als auch die Modem-, ISDN- oder DSL-Anbindungen.

Eine separate Benutzungsordnung für einzelne Dienste bleibt hiervon unberührt. Dieses gilt insbesondere für die Nutzung von Wohnheimnetzen des Studentenwerks Göttingen, als auch für die Nutzung des Funknetzes GoeMobile.

§ 9 Schadenshaftung

Die Benutzerin oder der Benutzer des Studentischen Internetzugangs stellt sowohl die Universität Göttingen als auch die GWDG von Ansprüchen Dritter frei, die wegen Verletzung von Rechten Dritter oder gesetz- oder benutzungswidrigen Verhaltens der Benutzerin oder des Benutzers gegenüber der Universität Göttingen oder der GWDG geltend gemacht werden können.

Die Universität Göttingen und die GWDG haften nicht für Fehler der Zugangssoftware zum Studentischen Internetzugang oder zu deren Rechnernetzen oder für Fehler von Inhalten und Programmen die in den Rechnernetzen verbreitet werden und nicht für Schäden, die hieraus entstehen können.

§ 10 Mißbräuchliche Nutzung

Verstößt eine Benutzerin oder ein Benutzer des Studentischen Internetzugangs gegen die Benutzungsordnung, so erlischt die Benutzungserlaubnis sofort.

§ 11 Besondere Regelungen

Gemäß Beschluss des Senats vom 11. Juni 1997 ist die „Senatsrichtlinie zum Schutz vor sexueller Belästigung weiblicher Universitätsangehöriger“ Bestandteil dieser Benutzungsordnung. Sie kann auf Verlangen ausgehändigt werden.

§ 12 Downloadbegrenzung

Eingehender Datenverkehr (Traffic) ist gegenüber dem DFN (Deutsches Forschungsnetz e.V. - DFN Verein) kostenpflichtig. Aus diesem Grunde ist die Datenmenge dieses Traffics bei der Nutzung der Studentischen Terminals begrenzt.

Die Universität legt diese Grenze im eigenen Ermessen zu Beginn eines jeden Semesters fest und behält sich vor, diese für jeden Nutzer zu ermitteln.

Eine übermäßige Inanspruchnahme des Studentischen Internetzugangs durch ausgehenden Traffic ist untersagt.

§13 Gültigkeit

Mit Inkrafttreten dieser Benutzungsordnung verlieren alle vorherigen Benutzungsordnungen ihre Gültigkeit. Diese Benutzungsordnung gilt bis zum Inkrafttreten einer neuen Benutzungsordnung.